

## Information zur SAB-Förderung

### Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der SAB-Förderung für unsere Veranstaltungen müssen die TeilnehmerInnen ihren Hauptwohnsitz in Sachsen haben. Da diese Weiterbildungsgelder aus Mitteln des ESF kommen, und jedes Bundesland diese bekommt, gibt es auch ähnliche Förderangebote in anderen Bundesländern. Zum Teil, wie in Bayern z.B. werden die aber für andere Zwecke eingesetzt - weil die Arbeitnehmer dort schlichtweg genug Geld verdienen, um sich ihre Weiterbildungen selber zu finanzieren.

### Weiterbildungsförderung durch die SAB mit Weiterbildungsscheck individuell und Weiterbildungsscheck betrieblich

#### Weiterbildungsscheck individuell

Link:

<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-planen-ihre-mitarbeiter-oder-sich-selbst-weiterzubilden/weiterbildungsscheck-individuell.jsp>

Kurzinfo:

[https://www.sab.sachsen.de/cd-flyer/flyer\\_wbs-individuell.pdf](https://www.sab.sachsen.de/cd-flyer/flyer_wbs-individuell.pdf)

Was gefördert wird:

Vorhaben der individuell berufsbezogenen Weiterbildung zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen bzw. Qualifikationen sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen

Wer gefördert wird:

1. Beschäftigte, Auszubildende und Berufsfachschüler (ab vollendetem 18. Lebensjahr), geringfügig Beschäftigte, Nichtleistungsempfänger (Arbeitslose ohne Leistungsbezug), Berufsrückkehrende und Wiedereinsteigende mit Hauptwohnsitz (bei Auszubildenden auch Ausbildungsstätte) im Freistaat Sachsen
2. Der Bruttoverdienst sollte 2900 € nicht übersteigen. Auch da gibt es bis zu einem Bruttoverdienst von 4300 € Ausnahmen.
3. Angestellte im öffentlichen Dienst, die einen unbefristeten AV haben, erhalten keine Förderung.

## Das Wichtigste im Überblick

### Förderfähig:

- Weiterbildungskosten und Prüfungsgebühren
- Zuschuss wird in Form von Pauschalen ausgereicht
- Beschäftigte: bis zu 70 % Zuschuss der förderfähigen Kosten, 1.000 EUR (inkl. MwSt.) Mindestbetrag der förderfähigen Kosten
- Auszubildende, Berufsfachschüler, Nichtleistungsempfänger, Wiedereinsteigende, Berufsrückkehrende, geringfügig Beschäftigte: bis zu 80 % Zuschuss zu den förderfähigen Kosten, 300 EUR (inkl. MwSt.) Mindestbetrag der förderfähigen Kosten

### Weiterbildungsscheck betrieblich

#### Link:

<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-planen-ihre-mitarbeiter-oder-sich-selbst-weiterzubilden/weiterbildungsscheck-betrieblich.jsp>

#### Kurzinfo:

[https://www.sab.sachsen.de/cd-flyer/flyer\\_wbs-betrieblich.pdf](https://www.sab.sachsen.de/cd-flyer/flyer_wbs-betrieblich.pdf)

#### Was wird gefördert:

Vorhaben der betrieblichen Weiterbildung

#### Wer wird gefördert:

Arbeitgeber und Selbständige mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen. Hierzu zählen Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Sozialunternehmen ohne Größenbeschränkung (auch: Kindertagesstätten oder Tagesmütter und Tagesväter)

## Das Wichtigste im Überblick

### Förderfähig:

- Weiterbildungskosten und Prüfungsgebühren
- Zuschuss wird in Form von Pauschalen ausgereicht

- Zuschuss grundsätzlich bis zu 50 % der förderfähigen Kosten (für bestimmte Zielgruppen bis zu 70 %, Sozialunternehmen > 500 Mitarbeiter: 40 %) , 700 EUR (netto) Mindestbetrag förderfähige Kosten
- 430 EUR (netto) Mindestbetrag förderfähige Kosten bei Auszubildenden

#### Fristen für beide Weiterbildungsschecks

Anmeldung, Weiterbildungsbeginn und Bezahlung nach Antragseingang bei der SAB möglich – Das heisst: Es braucht keine 8 Wochen mehr vor Ausbildungsbeginn (wie noch vor einiger Zeit), in denen der Antrag eingereicht wird. Auch durch Corona dauert nun die endgültige Bescheidung der Anträge länger als 8 Wochen.

Wichtig ist, dass sich die TeilnehmerInnen erst für die Ausbildung anmelden, wenn sie die Eingangsbestätigung der SAB haben. Wer es gleich braucht, sollte also direkt zur SAB fahren oder ein Einschreiben mit Rückschein schicken, dann ist der Rückschein die Eingangsbestätigung. Am nächsten Tag könnte dann die Ausbildung begonnen werden – erstmal natürlich auf eigenes Risiko, weil ja der endgültige Bescheid noch nicht da ist. Wer sicher gehen möchte, ob er wirklich zu den förderfähigen Personengruppen gehört, sollte vorab anrufen.